

**Gemeinde  
Sitzenberg-Reidling**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
über die  
ordentliche **SITZUNG** des

**GEMEINDERATES**

am **Donnerstag, den 10. Dezember 2015**

im Sitzungssaal der Gemeinde Sitzenberg-Reidling, Leopold Figl Platz 4, 3454 Sitzenberg-Reidling

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

Die Einladung erfolgte persönlich bzw. per e-mail am 3.12.2015.

**ANWESEND WAREN:**

Vorsitz Bürgermeister Christoph Weber

Vbgm. Med. Rat Dr. Rainer Rabl

GGR Günther FRANZ

GGR Josef Keiblinger

GGR Dr. Gustav Dressler

GGR Ing. Ricarda Öllerer MSc

GR Andreas Fahrngruber

GR Martin Feichtinger

GR Andreas Figl

GR Erwin Häusler

GR Gerhard Hartweger (Schriftführer)

GR Martin Jilch

GR Ing. Andreas Keiblinger BEd

GR Beatrix Kiesl

GR Christian Marik

GR Petra Neumann

GR Bernhard Öllerer

GR Stefan Pfiel

GR Ing. Franz Rauscher

GR Johann Schmid

GR Karl Weninger

**ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

Frau DI Margit Aufhauser-Pinz

Herr Mag. Stefan Aufhauser

Herr Anton Hollaus

Herr Josef Scherndl

Herr Hermann Reisner

Hr. Paul Gutmann

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 3. November 2015
2. 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Beschluss
3. Teilbebauungsplan, Beschluss
4. 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Information
5. Erschließungskonzept Wirtschaftspark NÖ Zentral, Beschluss
6. Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan, Beschluss
7. Kassaprüfung vom 24.11.2015, Bericht
8. Teichwirtschaft Sitzenberg-Reidling, Preisliste, Beschluss
9. Landesstraße 2202, KG Ahrenberg, Teilungsplan GZ 50536, Beschluss
10. Abwasserbeseitigungsanlage BA 07, Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beschluss
11. Objekt Schulgasse 2, Verpachtung, Beschluss
12. Fuhrpark Bauhof, Kaskoversicherung für Ford Ranger, Beschluss
13. Vergabe der Arbeiten Straßenbeleuchtung Ziegelofengasse und Tulpengasse, Beschluss
14. L 5009 Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, Sondernutzung, Vertrag
15. KG Sitzenberg, Wimmergraben, Grundverkauf
16. Sammler Sitzenberg-Reidling/Traismauer, Trafostation Frauendorf, Übergabe an den Abwasserverband an der Traisen, Kostenbeteiligung
17. Kanalabgabenverordnung, Gebührenanpassung
18. Wasserabgabenverordnung, Gebührenanpassung
19. Baumkataster, Vergabe

Der VS begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der VS erklärt, dass von der Gemeinderatsfraktion „Freiheitliche und Unabhängige“ ein Dringlichkeitsantrag vor der Sitzung eingebracht wurden.

Der VS ersucht GR Feichtinger den Dringlichkeitsantrag vorzutragen.

**Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“

Die Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Resolution „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“ an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung.

Die Asylpolitik der Bundesregierung ist gekennzeichnet durch ein chaotisches und unregelmäßiges Reagieren, anstatt eines offensiven und gesteuerten Agierens. Es fehlt ein Masterplan für die

*Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 10.12.2015*

Bewältigung der Flüchtlingsströme. Auch die Streitigkeiten über „Quoten“ lösen das Problem nicht und verunsichern die Bevölkerung nur weiter.

Ein unrühmlicher Höhepunkt dieser verfehlten Asylpolitik des Bundes ist unter anderem das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden („Durchgriffsrecht“), welches die Autonomie der Länder und der Gemeinden sowie die Nachbarrechte der Bürger völlig aushebelt.

Zu Recht lehnen viele öffentliche Institutionen und Verantwortungsträger diesen Eingriff in Verfassungsrechte der Gemeinden strikt ab. Welches Verfassungsgesetz nimmt sich der Bund als nächstes vor? Die Verfassung ist immerhin die Grundsäule der demokratischen Gesellschaft, die nun aber der Beliebigkeit preisgegeben und je nach Bedarf der aktuellen Tagespolitik angepasst wird. Das kommt einem schleichenden Ende des Föderalismus gleich.

Dieses Bundesverfassungsgesetz ist ein „Strafgesetz“, das Region und Gemeinden, die z.B. willkürlich festgesetzte Quote nicht erfüllen, mit Zwangsansiedelungen von Flüchtlingsunterkünften unter Druck setzt.

Neben der Aushebelung der Länder- und Gemeindeautonomie sowie der Nachbarrechte von Bürgern, kann der Bund auch jederzeit eigenständig die derzeitige „Flüchtlingsquote“ von 1,5% der Wohnbevölkerung einer Gemeinde erhöhen. Ein effektives Mitspracherecht der Länder und Gemeinden gibt es nicht!

Die Bundesministerin für Inneres kann per Bescheid die Nutzung und den Umbau von Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten – auf Grundstücken, welche im Besitz des Bundes bzw. von diesem angemietet oder gepachtet sind, ohne vorheriges Verfahren – anordnen. Das Unterbringen von bis zu 450 Personen (!) pro Grundstück ist somit möglich. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde nicht zulässig. Das Fehlen jeglicher Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Die Autonomie von Ländern und Gemeinden bzw. ein Mitspracherecht in der Frage der Unterbringung von Asylwerbern wird systematisch abgeschafft.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Durchgriffsrecht des Bundes missachtet die Eigenständigkeit der Länder und Gemeinden, greift massiv in Bürgerrechte ein und widerspricht auch dem Gleichheitsprinzip. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist somit sofort aufzuheben.

Daher stellen wir folgenden

#### Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzenberg-Reidling spricht sich gegen das „Durchgriffsrecht“ der Bundesregierung aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ rasch wieder aufzuheben.

Der VS erklärt, keine Dringlichkeit in diesem Antrag zu sehen und verweist auf den zuständigen Gemeinderatsausschuss, wo dieses Thema eingebracht werden kann.

Der VS stellt den Antrag, über die Aufnahme in die Tagesordnung dieses Dringlichkeitsantrages abzustimmen:

Dafür: GR Martin Feichtinger

Stimmenthaltungen: keine

Dagegen: Vbgm. Med. Rat Dr. Rainer Rabl, GGR Günther FRANZ, GGR Josef Keiblinger, GGR Dr. Gustav Dressler, GGR Ing. Ricarda Öllerer MSc, GR Andreas Fahrngruber, GR Andreas Figl, GR Erwin Häusler, GR Gerhard Hartweger, GR Martin Jilch, GR Ing. Andreas Keiblinger Bed, GR Beatrix Kiesel, GR Christian Marik, GR Petra Neumann, GR Bernhard Öllerer, GR Stefan Pfiel, GR Ing. Franz Rauscher, GR Johann Schmid, GR Karl Weninger

## Tagesordnungspunkt 1

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 3. November 2015

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS ersucht um Genehmigung d. Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 3. November 2015.

Der VS stellt den Antrag, die Gemeinderatssitzungsprotokolle vom 3. November 2015 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Bürgermeister Weber beantragt, zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 die anwesenden Vertreter der Raumplanungsbüros Kommunaldialog, Frau DI Margit Aufhauser-Pinz und Herrn Mag. Stefan Aufhauser, gem. § 47 Abs. 6 Gemeindeordnung als Auskunftsperson beizuziehen.

Beschluss: einstimmig angenommen

## Tagesordnungspunkt 2

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Bürgermeister Weber stellt fest, dass Grundstücke in der Teichsiedlung nicht nur der Gemeinde, sondern auch seinem Vater gehören. Obwohl die Bauland-Widmung bereits rechtskräftig ist, wird er nach Berichterstattung bzw. vor der Abstimmung wegen möglicher Befangenheit den Sitzungssaal verlassen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 28. Juli 2015 bis 8. September 2015 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist ist keine Stellungnahme von Gemeindegürgern eingelangt.

Am 21. September 2015 fand eine Besprechung über die im laufenden Verfahren angeführten Änderungspunkte mit der Amtssachverständigen Frau DI Helma Hamader statt. Die ASV äußerte zum Änderungspunkt 3.1 „KG Sitzenberg – Siedlungsraum Teichsiedlung“ Bedenken in Bezug auf die verkehrliche Situation durch die geplante Gemeindestraße. Weiters fordert die Sachverständige Erläuterungen zur Nutzung der Wasser- und Restflächen in der geplanten Teichsiedlung. Im Zuge des Gespräches wurden bereits zahlreiche offene Fragen geklärt, sodass ein gemeinsamer Lösungsansatz in Aussicht gestellt wurde.

Die Behörde übermittelte mit ihrem Schreiben vom 28. September 2015 (RU1-R-552/037-2015) das schriftliche Gutachten der Amtssachverständigen vom 15. September 2015 (RU2-O-552/093-2015) samt Prüfprotokoll und empfahl, die Widmungsänderung in Sinne des Gutachtens anzupassen.

Aufgrund der Ergebnisse des Lokalaugenscheins und des schriftlichen Gutachtens der Amtssachverständigen wurden Erläuterungen und Ergänzungen in einem schriftlichen Bericht (GZ15004B, 05.11.2015) formuliert und der Behörde am 05. November 2015 übermittelt. Diese Erläuterungen und Ergänzungen liegen den Sitzungsunterlagen bei.

Am 04.12.2015 wurde der Gemeinde von der Landesregierung digital ein Ergänzungsgutachten übermittelt, dieses Gutachten wurde am 09.12.2015 auch in Papierform mit Hinweis auf Änderungsbedarf übermittelt.

Das Raumplanungsbüro hat in einem schriftlichen Kommentar dargelegt und begründet, dass nach Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung (01.12.2015) in diesem Bereich ein neuer Sachverhalt vorliegt und daher die Bedenken der Aufsichtsbehörde gegen die Anzahl der Anbindungen der Erschließungsstraße ausgeräumt sein müssten.

Auch dieser schriftliche Kommentar liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Vb. Dr. Rainer Rabl übernimmt den Vorsitz und Bgm. Weber verlässt den Saal.  
Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende

## Örtliches Raumordnungsprogramm 2012

### der Gemeinde Sitzenberg-Reidling

#### 1. Änderung

##### § 1

Gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling in den Katastralgemeinden Sitzenberg und Reidling abgeändert.

##### § 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen im Flächenwidmungsplan werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 15004B, verfassten Plan auf dem Planblatt 1 neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

##### § 3

Für die im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland-Aufschließungszone BW-A6 wird folgende Freigabebedingung festgelegt:

BW-A6: Erlassen eines Teilbebauungsplanes

## § 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Stimmenthaltung (GR Bernhard Öllerer)

Bgm. Weber kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Sitzungsvorsitz.

Tagesordnungspunkt 3

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Teilbebauungsplan, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass der Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Teichsiedlung in der Zeit vom 28. Juli 2015 bis 8. September 2015 zur allgemeinen Einsichtnahme auflag. Während der Auflagefrist sind keine allgemeinen Stellungnahmen eingelangt. Mit Schreiben (RU1-BP-552/225-2014) vom 03.08.2015, eingelangt am 12.08.2015, wies die NÖ Landesregierung darauf hin, dass entlang des Baulandes das Straßenniveau bei der neuen Verkehrsfläche auf die Halbinsel festzulegen ist. Der Teilbebauungsplan wurde um diese Inhalte ergänzt und an die im Flächenwidmungsplan vorgesehene Änderung der Gestaltung der Einmündung der „mittleren“ Straße angepasst.

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

## **V E R O R D N U N G**

### **Teilbebauungsplan „Teichsiedlung“**

#### **§ 1**

Gemäß § 29 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, wird der Teilbebauungsplan „Teichsiedlung“ erlassen.

#### **§ 2**

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so festgelegt, wie dies in dem von Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 15015B, verfassten Plan auf einem Planblatt neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

### § 3 Bebauungsbestimmungen

(1) Ortsbildgestaltung:

- Als Dachform ist nur ein Flachdach mit einer allseits umlaufenden Attika oder eine optisch gleichwertige Konstruktion zulässig. Mit Ausnahme von Kaminen dürfen Dachaufbauten (Photovoltaikanlagen, Sattelitenantennen und dergleichen) nicht mehr als 0,1m über die Attika-Oberkante reichen.
- Die Dachform von Nebengebäuden und Carports hat sich der Dachform des Hauptgebäudes anzupassen.
- Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und die Rückseite eines Carports dürfen max. 1,5m hoch sein. Die Einfriedungen sind als Felder-Zaun mit Sockel (Sockelhöhe max. 0,6m) auszuführen (keine Maschendrahtzäune).
- Einfriedungen sind so zu gestalten, dass mindestens ein Stellplatz uneingefriedet bleibt.
- Einfriedungen gegen das Grünland dürfen nur transparent (z.B. Maschendrahtzaun verzinkt) errichtet werden.

(2) Private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge:

Es sind mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten.

(3) Bauwerke im Bauwich:

- Im seitlichen und hinteren Bauwich ist die Errichtung von Nebengebäuden und oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, verboten.
- Im vorderen Bauwich wird die Errichtung eines Carports erlaubt. Die Carports müssen einen Abstand von mind. 1,0m zur Straßenfluchtlinie aufweisen, sie dürfen max. 6,0m breit sein.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 4

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Information

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Nach Abschluss der 1. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms wird das Verfahren zur zweiten Änderung eingeleitet.

Die zweite Änderung ist die Grundlage für die Errichtung der Gesundheitseinrichtung in Sitzenberg. Dafür ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Der erste Verfahrensschritt, die so genannte SUP-Vorprüfung wurde bereits eingeleitet. Die eingereichten Unterlagen wurden von der Umweltbehörde im Sinne des Projektes ohne Einwände vorbegutachtet.

Für die Festlegungen im Entwicklungskonzept müssen verschiedene mögliche Standortvarianten untersucht werden.

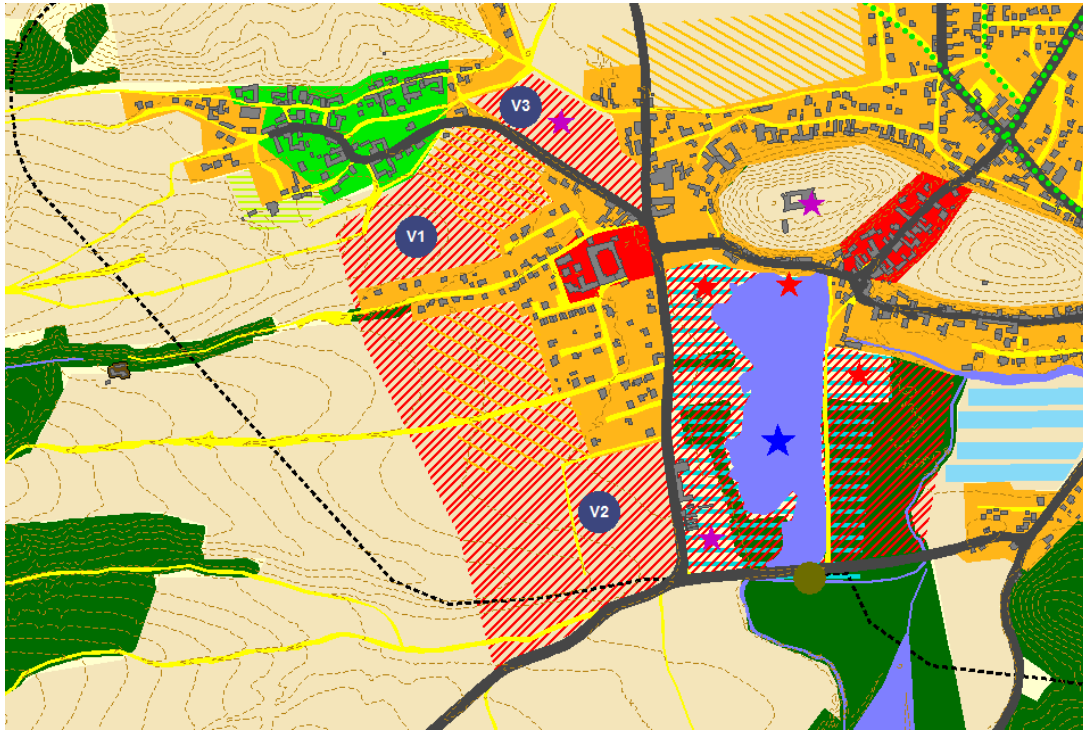


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept mit Standortvarianten

In der Vorprüfung wurde bereits auf den geplanten Standort hingewiesen.

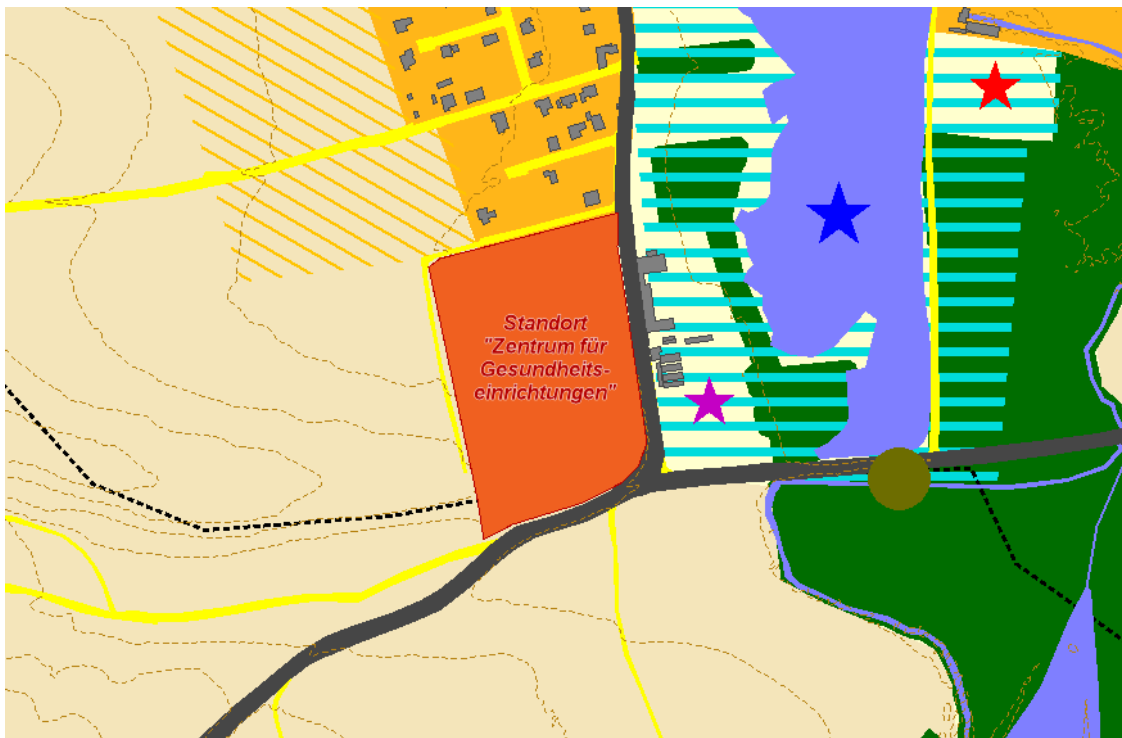


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept - Vorentwurf  
*Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 10.12.2015*



In der Stammverordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wurde die Zielsetzung der touristischen Ausrichtung von Sitzenberg-Reidling formuliert. Insbesondere der Bereich rund um den Teich soll für touristische Einrichtungen herangezogen werden. In diesem Sinn ist das geplante Gesundheitszentrum ein Detail in der Umsetzung der Zielsetzungen der Stammverordnung.

Auf Basis des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kommt es zur Änderung des Flächenwidmungsplans.

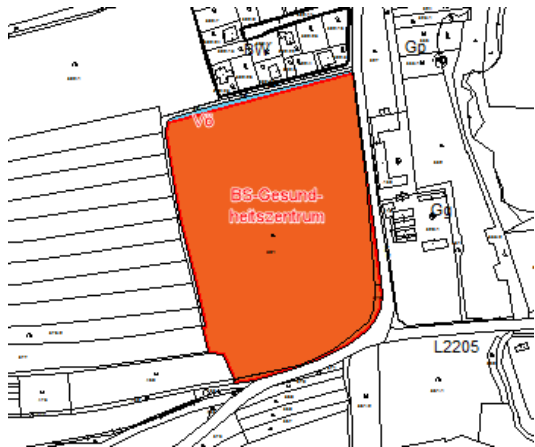
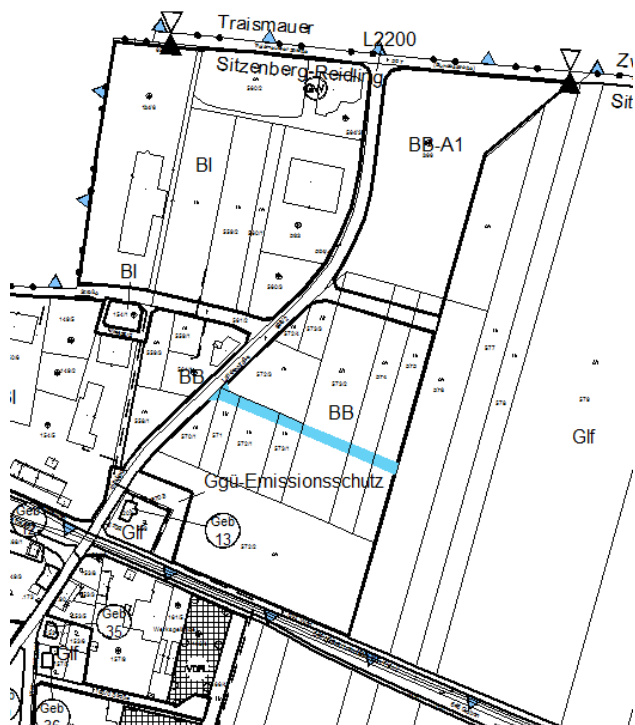


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan-Vorentwurf

Verbreiterung der Gemeindestraße im Norden (8,5m; 610m<sup>2</sup>)

Widmung von Bauland-Sondergebiet-Gesundheitszentrum/-einrichtungen (5,2ha)

Für eine nachhaltige Erschließung des Betriebsgebiets im Wirtschaftspark NÖ Zentral (**TOP 5**) ist eine Innenerschließung des Areals in West-Ost-Richtung erforderlich. In Kooperation mit dem zukünftigen Projektwerber ist folgende Erschließung vorgesehen. Die Widmung der Verkehrsfläche erfolgt ebenfalls im Zuge der 2. Änderung des ÖROPs.



Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 10.12.2015

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan-Vorentwurf in Schwarz-Weiß

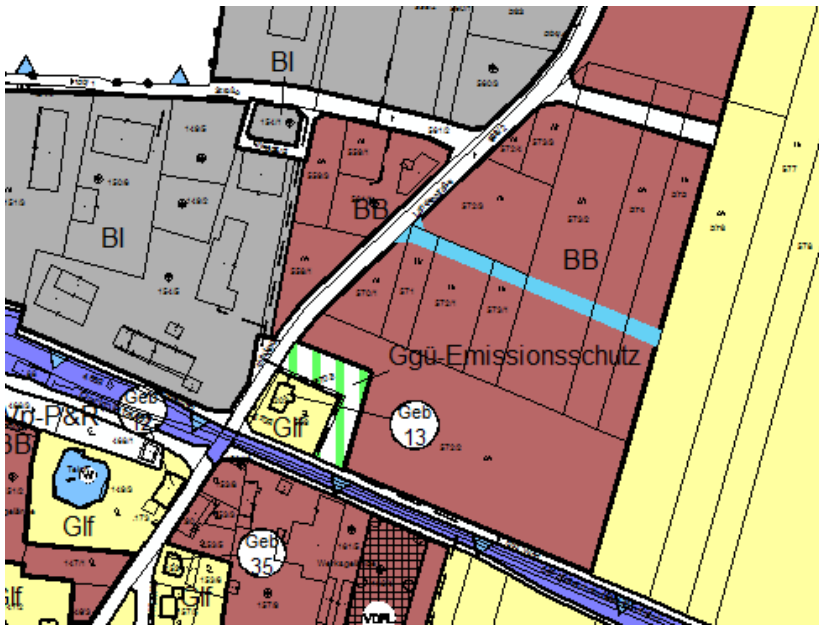


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan-Vorentwurf

Die weiteren Innenerschließungsachsen werden in Abstimmung mit den Betriebsansiedlern und ggf. im Zuge der Erweiterung des Betriebsgebiets erfolgen.

Das Verfahren zur zweiten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms wird nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der ersten Änderung eingeleitet, d. h. 6 Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

#### Tagesordnungspunkt 5

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Erschließungskonzept Wirtschaftspark NÖ Zentral, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für eine nachhaltige Erschließung des Betriebsgebiets im Wirtschaftspark NÖ Zentral (**TOP 5**) eine Innenerschließung des Areals in West-Ost-Richtung erforderlich wird. In Kooperation mit dem zukünftigen Projektwerber ist folgende Erschließung vorgesehen. Die Widmung der Verkehrsfläche erfolgt ebenfalls im Zuge der 2. Änderung des ÖROPs.

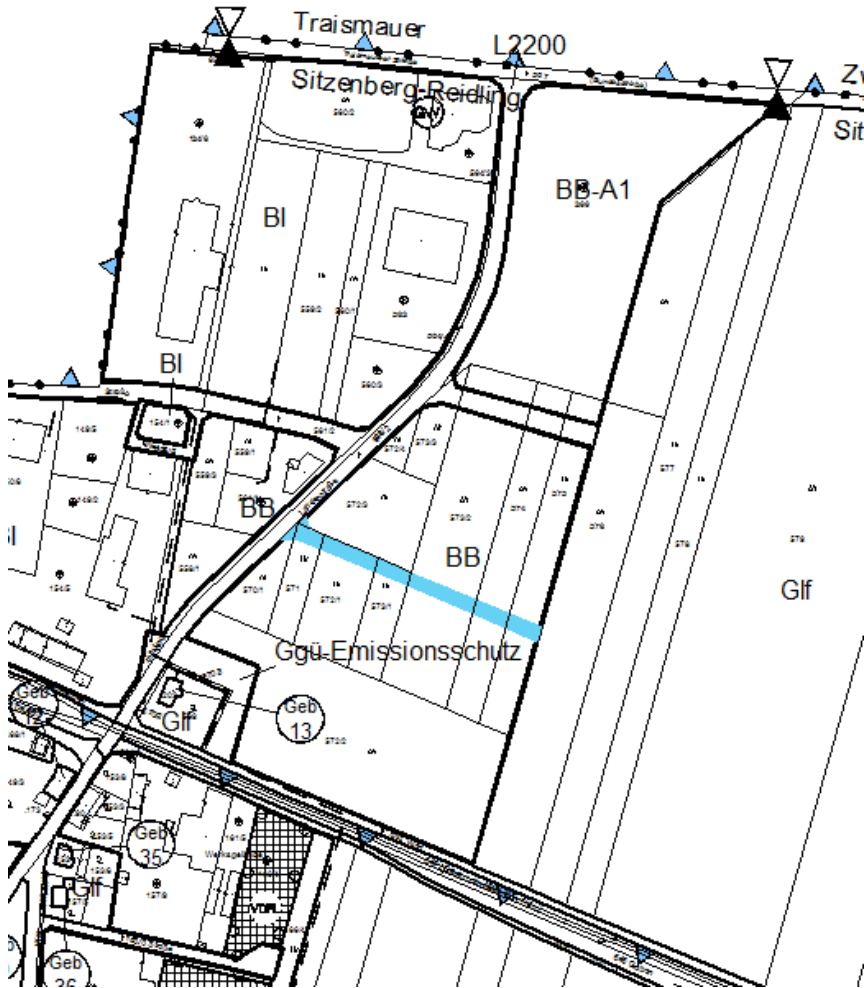


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan-Vorentwurf in Schwarz-Weiß

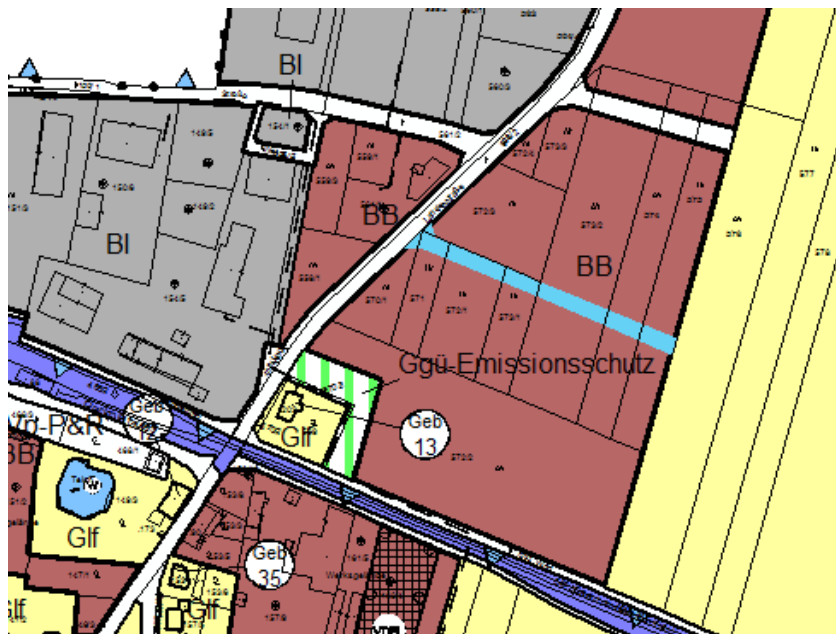


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan-Vorentwurf

Die weiteren Innenerschließungsachsen werden in Abstimmung mit den Betriebsansiedlern und ggf. im Zuge der Erweiterung des Betriebsgebiets erfolgen.

*Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 10.12.2015*

Das Verfahren zur zweiten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms wird nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der ersten Änderung eingeleitet, d. h. 6 Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Beschluss: einstimmig angenommen

#### Tagesordnungspunkt 6

Berichtersteller:

Bgm. Christoph Weber  
GGR Dr. Gustav Dressler  
GR Gerhard Hartweger

Gegenstand:

Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erläutert den Voranschlag 2016 samt mittelfristigem Finanzplan. Im ordentlichen Haushalt betragen die Einnahmen und Ausgaben € 3.496.300,00 im außerordentlichen Haushalt € 2.632.600,00. Darlehensaufnahmen sind in der Höhe von € 529.100,00 sowie Darlehensrückzahlungen in der Höhe von € 948.088,00 veranschlagt (Aufnahmen für die Infrastrukturschaffung im Siedlungswasserbau). An Rücklagen werden je € 30.000,00 für Abwasser- bzw. Wasserversorgungsanlagen zugeführt.

Der Dienstpostenplan bleibt im Gesamtvolumen unverändert. Während der öffentlichen Auflage wurden keine Erinnerungen am Gemeindeamt eingebracht. Der Voranschlag 2016 samt mittelfristigem Finanzplan wird diskutiert.

Der VS stellt den Antrag, den Voranschlag 2016 samt mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 3.496.300,00, im außerordentlichen Haushalt € 2.632.600,00, Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 529.100,00 sowie den Dienstpostenplan, zu beschließen. Verkaufserlöse, welche durch die Veräußerung der Grundstücke 90/1 und 90/2, KG Sitzenberg, erzielt werden, sind im Voranschlag enthalten bzw. werden zur Rückzahlung der im Jahr 2013 für die a. o. Vorhaben „Kommunikationszentrum u. Straßenbau Leopold Figl Platz“ aufgenommenen Darlehen verwendet.

Beschluss: einstimmig angenommen

#### Tagesordnungspunkt 7

Berichtersteller:

GR Petra Neumann

Gegenstand:

Kassaprüfung vom 24.11.2015, Bericht

Dem Gemeinderat wird berichtet:

GR Petra Neumann berichtet über die nicht angesagte Kassaprüfung vom 24.11.2015. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Tagesordnungspunkt 8

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Teichwirtschaft Sitzenberg-Reidling, Preisliste, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Bgm. Christoph Weber stellt den Antrag, die Preise für den Verkauf der Fische der Sitzenberg-Reidlinger Teichwirtschaft wie folgt zu beschließen:

Speisekarpfen ungeputzt € 7,00 per kg, Speisekarpfen geputzt € 8,00 per kg, Speisekarpfen portioniert € 10,50 per kg, Schleien ausgenommen € 10,00 per kg, Innereien Milch/Rogen € 7,50 per kg, Karpfenseiten geschöpft € 19,90 per kg, ab 50 kg je Einheit 10% Nachlass

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 9

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Landesstraße 2202, KG Ahrenberg, Teilungsplan GZ 50536, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass nunmehr der Teilungsplan GZ 50536 des Amtes der NÖ Landesregierung für den Bereich Ahrenberger Ortsstraße L 2202 fertiggestellt wurde. Der VS stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzenberg-Reidling hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD3, GZ: 50536, KG Ahrenberg angeführten Trennstück 3 des Grundstückes 514/1 der EZ 442, Gemeinde Sitzenberg-Reidling, öffentliches Gut, wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (1 m<sup>2</sup>, Richtigstellung Einfriedung bei Kneissl Josef und Monika). Die im Plan angeführten Trennstücke 5 und 6 werden als Teilstücke der Landesstraße 2202 in die EZ 420 des

Landes NÖ übertragen. Die Restgrundstücke der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 514/1 und 516 verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 10

Berichtersteller:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Abwasserbeseitigungsanlage BA 07, Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, gemäß Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, GZ WWF-50771007/2, eine Förderung in der vorläufigen Höhe von € 2.500,00 für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Sitzenberg-Reidling, Bauabschnitt 07, anzunehmen. Die Förderungsbedingungen liegen dem Antrag bei.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 11

Berichtersteller:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Objekt Schulgasse 2, Verpachtung, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass Frau Silvia Wallner, Schwindgasse 17, 3452 Atzenbrugg, das Objekt in der Schulgasse 2 (ehemals Berni`s Cafe) übernehmen möchte und einen Antrag auf Verpachtung des Objektes samt Nebenflächen gestellt hat. Der Betrieb soll im Rahmen der bereits vorhandenen Betriebsbewilligung geführt werden. Die Monatspacht soll € 450,00 exkl. Umsatzsteuer zuzüglich der Betriebskosten, betragen. Die Verpachtung ist an eine Betriebsführung durch Frau Walleer gebunden, kann nicht an Dritte übertragen werden und soll unbefristet abgeschlossen werden.

Der VS stellt den Antrag, das Objekt Schulgasse 2 samt Nebenflächen zu den oben beschriebenen Bedingungen unbefristet an Frau Silvia Wallner, Schwindgasse 17, 3452 Atzenbrugg, verpachtet werden.

Beschluss: einstimmig angenommen

## Tagesordnungspunkt 12

### Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

### Gegenstand:

Fuhrpark Bauhof, Kaskoversicherung für Ford Ranger, Beschluss

### Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, für den neu angekauften Ford Ranger, Bauhof, eine Kaskoversicherung abzuschließen. Das Angebot der NÖ Versicherung beläuft sich auf € 476,25 für die Kasko und € 1.002,86 für die Haftpflichtversicherung pro Jahr.

Beschluss: einstimmig angenommen

## Tagesordnungspunkt 13

### Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

### Gegenstand:

Vergabe der Arbeiten Straßenbeleuchtung Ziegelofengasse und Tulpengasse, Beschluss

### Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für die Vergabe der Arbeiten zur Verlegung der Straßenbeleuchtung in der Ziegelofengasse und in der Tulpengasse Angebote vom 18.11.2015 des EVN-Vertragspartner Ploier & Hörmann, 2111 Harmannsdorf, vorliegen. Die Angebotspreise betragen: für die Ziegelofengasse € 6.097,52 bzw. für die Tulpengasse € 4.002,44, alle Preise inkl. Umsatzsteuer.

Der VS stellt den Antrag, die Arbeiten für die Verlegung der Straßenbeleuchtung an die Firma Ploier & Hörmann, 2111 Harmannsdorf, zu den Angebotspreisen Ziegelofengasse € 6.097,52 bzw. für die Tulpengasse € 4.002,44, alle Preise inkl. Umsatzsteuer zu vergeben.

### Haushaltsstelle-Bedeckung:

5/612-00210 Straßenbeleuchtung

Beschluss: einstimmig angenommen

## Tagesordnungspunkt 14

### Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

L 5009 Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, Sondernutzung, Vertrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage ein Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ betreffend die Landesstraße 5009 abgeschlossen werden soll.

Der VS stellt den Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit der Zahl STBA2-SN-392/008-2015 betreffend die Landesstraße 5009 km 1,134 bis 1,136 (Druckleitung) bzw. km 1,148 bis 1,152 (Schmutzwasserkanal) zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 15

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

KG Sitzenberg, Wimmergraben, Grundverkauf

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass im Bereich Meierhofstraße – Abfahrt zu Familie Stiefsohn, Parzelle 620/60, im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>, KG Sitzenberg (Bereich, wo die Müllbehälter abgestellt werden), gemäß Teilungsplan GZ: 6719 vom 9.12.2015, DI Gerhard Senftner, vom öffentlichen entwidmet und in das Privateigentum der Gemeinde Sitzenberg-Reidling übertragen werden soll. Diese Fläche soll nach erfolgter Entwidmung an Herrn Dr. Gustav Dreßler, Wimmergraben 1, 3454 Sitzenberg-Reidling zum Preis von € 10,00 pro m<sup>2</sup>, verkauft werden. Die Vertragserrichtungskosten sind von Dr. Gustav Dreßler zu tragen.

Trennst.	im Ausmaß m <sup>2</sup>	von Parz.	Eigentümer	zu Parz.	Eigentümer
1	61	620/58	Gde. SiRei Ö.G.	620/60	Dr. Gustav Dreßler

Der VS stellt den Antrag, die Parzelle 620/60, im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>, KG Sitzenberg (Bereich, wo die Müllbehälter abgestellt werden), gemäß Teilungsplan GZ: 6719 vom 9.12.2015, DI Gerhard Senftner, vom öffentlichen Gut zu entwidmen und in das Privateigentum der Gemeinde Sitzenberg-Reidling zu übernehmen. Die genannte Fläche wird nach erfolgter Entwidmung an Herrn Dr. Gustav Dreßler, Wimmergraben 1, 3454 Sitzenberg-Reidling zum Preis von € 10,00 pro m<sup>2</sup>, verkauft. Die Vertragserrichtungskosten sind von Dr. Gustav Dreßler zu tragen.

Trennst.	im Ausmaß m <sup>2</sup>	von Parz.	Eigentümer	zu Parz.	Eigentümer
1	61	620/58	Gde. SiRei Ö.G.	620/60	Dr. Gustav Dreßler

Der Käufer übernimmt die Vermessungs- und Vertragskosten.



Dr. Dressler verlässt vor Abstimmung den Saal.

Beschluss: einstimmig angenommen

Dr. Dressler nimmt wieder an der Sitzung teil.

#### Tagesordnungspunkt 16

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber  
Vbgm. Dr. Rainer Rabl

Gegenstand:

Sammler Sitzenberg-Reidling/Traismauer, Trafostation Frauendorf, Übergabe an den Abwasserverband an der Traisen, Kostenbeteiligung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Gemeinde Sitzenberg-Reidling seit langer Zeit gemeinsam mit der Stadtgemeinde Traismauer Besitzer einer Trafostation in der KG Frauendorf, Stadtgemeinde Traismauer, ist. Der Abwasserverband an der Traisen würde diese Trafostation übernehmen und für den Kläranlagenbetrieb erweitern bzw. ausbauen. Die Gemeinden Sitzenberg-Reidling und Traismauer sollen sich an dieser Übernahme mit € 15.000,00 beteiligen (55% davon Gemeinde Sitzenberg-Reidling, 45% Stadtgemeinde Traismauer). Die zukünftige Ersparnis für die Gemeinden umfassen die laufende Wartung bzw. die Erneuerung dieser Anlage sowie die Ökostromabgabe für eigen Trafostationen (diese Tarife wurden von Bund verdreifacht), welche jährlich rund € 15.000,00 betragen würde.

Der VS stellt den Antrag, die Anteile der Gemeinde Sitzenberg-Reidling an der Trafostation in der KG Frauendorf, Stadtgemeinde Traismauer, ist. Der Abwasserverband an der Traisen würde diese Trafostation übernehmen und für den Kläranlagenbetrieb erweitern bzw. ausbauen. Die Gemeinden Sitzenberg-Reidling und Traismauer beteiligen sich mit einem Kostenbeitrag von € 15.000,00 einmalig (davon 55% Gemeinde Sitzenberg-Reidling = € 8.250,00). Der Gesamtbetrag wird von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vorgeleistet und im Rahmen der Betriebsabrechnung mit der Stadtgemeinde Traismauer verrechnet.

Haushaltsstelle-Bedeckung:

1/85110-043

Beschluss: einstimmig angenommen

#### Tagesordnungspunkt 17

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber  
Vbgm. Dr. Rainer Rabl

Gegenstand:

Kanalabgabenverordnung, Gebührenanpassung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Kanalbenützungsgebühr der Gemeinde Sitzenberg-Reidling per 1.1.2016 angepasst werden soll. Die letzte Anpassung erfolgte im Dezember 2012.

Für die Anpassung soll der Pensionserhöhungsfaktor herangezogen werden (der Verbraucherpreisindex wäre wesentlich höher). Der Erhöhungsfaktor laut der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung beträgt für das Jahr 2016 1,2%, damit würde sich die Kanalbenützungsgebühr von € 2,35 auf € 2,38 erhöhen.

Der VS stellt den Antrag, mit Wirkung von 1.1.2016 folgende Verordnung zu beschließen:

**ABÄNDERUNGSVERORDNUNG**

der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 14.12.2012 § 5 der Kanalabgabenverordnung für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling am 10.12.2015, unter Tagesordnungspunkt 17.

**§ 5**

**Kanalbenützungsgebühren**  
**für den**  
**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühren) wird

- |  |        |
|--|--------|
| a) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit            | € 2,38 |
| b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,38 |

festgelegt.

**§ 9**

**Schlussbestimmung**

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt. (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977).

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, eine Stimmenthaltung (GR Feichtinger)

Tagesordnungspunkt 18

**Berichterstatter:**

Bgm. Christoph Weber  
Vbgm. Dr. Rainer Rabl

**Gegenstand:**

Wasserabgabenverordnung, Gebührenanpassung

*Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 10.12.2015*

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Wasserbezugsgebühr der Gemeinde Sitzenberg-Reidling per 1.1.2016 angepasst werden soll. Die letzte Anpassung erfolgte im August 2010.

Für die Anpassung soll der Pensionserhöhungsfaktor herangezogen werden (der Verbraucherpreisindex wäre wesentlich höher). Der Erhöhungsfaktor laut der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung beträgt für das Jahr 2016 1,2%, damit würde sich die Wasserbezugsgebühr – Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser - von € 1,50 auf € 1,52 erhöhen.

Der VS stellt den Antrag, mit Wirkung von 1.1.2016 folgende Verordnung zu beschließen:

**ABÄNDERUNGSVERORDNUNG**

der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 17. August 2010 § 6 der Wasserabgabenordnung für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling am 10.12.2015, unter Tagesordnungspunkt 18:

**§ 6**

**Wasserbezugsgebühren**  
**für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Sitzenberg-Reidling**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,52 festgesetzt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Stimmenthaltung (GR Feichtinger)

Tagesordnungspunkt 19

**Berichtersteller:**

GGR Ing. Ricarda Öllerer MSc

**Gegenstand:**

Baumkataster, Vergabe

Der Gemeinderat wolle beschließen:

GGR Öllerer erklärt, dass die Organisation bezüglich die Betreuung des Baumkatasters von Sitzenberg-Reidling hinkünftig vom GVU Melk vorgenommen werden soll. Im Zuge von Vorgesprächen wurden auch Angebote verglichen und geprüft und dabei stellte sich heraus, dass das Angebot der Österreichischen Bundesforste, welche dem GVU Melk erstellt wurde, als das günstigste zu betrachten ist. Ein weiterer Vorteil ist auch, dass der bereits vorliegende

Baumkataster ebenfalls von den Bundesforsten erstellt wurde und die Datenübernahme daher kein Problem darstellen dürfte.

Der VS stellt den Antrag auf Beschlussfassung, den Baumkataster der Gemeinde Sitzenberg-Reidling hinkünftig über den GVV Melk abzuwickeln bzw. das Angebot der Österreichischen Bundesforste, welches vom GVV Melk der Gemeinde übermittelt wurde (Kostenrahmen € 6.000,00), anzunehmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, dankt der VS für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat